

MARKUS BOHM

STEUERBERATER

Personalstammblatt für **AUSHILFEN bis 450,- EUR** – bitte vollständig ausfüllen!

Familienname: **Vorname:**

Namenzusatz: **Titel:**

Straße: **PLZ/Ort:**

Telefon: E-Mail:

Tätigkeit/Eingestellt als:..... **Beschäftigungsbeginn:**

Renten-/Sozialversicherungs-Nr.:

Geburtsdatum											

Geburtsort:.....Geburtsland:..... Geburtsname:.....

Staatsangehörigkeit: **Geschlecht:** männlich weiblich

Familienstand: ledig verheiratet eingetr. Partnerschaft dauernd getrennt lebend geschieden verwitwet

Ich bin in der gesetzlichen Krankenversicherung bei (Krankenkasse).....

Ich bin in der privaten Krankenversicherung (Bescheinigung/Nachweis vorlegen)

Erklärung zur Mehrfachbeschäftigung

Ich habe ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis Ja Nein

Ich habe weitere geringfügige Beschäftigungsverhältnisse Ja Nein

Wenn Ja: Monatliches Entgelt beim weiteren Arbeitgeber

Werden dort Beiträge zur Rentenversicherung einbehalten Ja Nein

Status

Schüler Student (Immatrikulationsbescheinigung beifügen) Elternzeit/Hausfrau/-mann

Erwerbs-, Witwenrentner/in Altersrente/Pensionär Wehr-/Zivildienst

Arbeitslosengeld I Arbeitslosengeld II/Hartz 4 Beamter

Schulbildung

(1)Ohne Schulabschluss (2)Volks-/Hauptschule (3)Mittlere Reife oder gleichwertiger Abschluss

(4)Abitur/Fachabitur

Berufliche Ausbildung

(1)Ohne berufliche Ausbildung (2)Abschluss einer anerkannten Berufsausbildung

(3)Meister, Techniker oder gleichwertiger Fachschulabschluss

(4)Bachelor (5)Diplom/Magister/Master/Staatsexamen (6)Promotion

Schwerbehinderung/Gleichstellung Nein Ja, Kopie beifügen! **Grad der Behinderung:**%

Auszahlung Bar Überweisung auf folgende Bankverbindung:

Name Kreditinstitut: abweichender Inhaber:.....

IBAN Nummer (internationale Kontonummer) oder Bankleitzahl und Kontonummer

D	E																		
Bankleitzahl								Kontonummer											

Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Seit dem 01.01.2013 gilt grundsätzlich für alle Aushilfen die Rentenversicherungspflicht. Der Arbeitnehmer kann jedoch einen Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht stellen. Hierzu muss der in der Anlage beigefügte Antrag ausgefüllt und mit dem Personalstammblatt im Lohnbüro eingereicht werden. Liegt dieser Antrag nicht vor, wird ohne Nachfrage ein Rentenversicherungsbeitrag einbehalten und somit der Auszahlungsbetrag vermindert.

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen. Ich verpflichte mich, meinem Arbeitgeber alle Änderungen, insbesondere die Aufnahme weiterer Beschäftigungen, unverzüglich mitzuteilen.

Unterschrift Beschäftigte/r Datum

MARKUS BOHM

STEUERBERATER

Datenergänzung für den Arbeitnehmer:

Abteilung/Kontostelle:

befrist. Arbeitsverh./Ausbildung bis:

Schriftlich vereinbarte Probezeit: vom bis

Beschäftigungsbeginn:

Arbeitszeit:

Urlaubsanspruch:

Wöchentliche Arbeitszeit	Ggf. verteilt auf folgende Wochentage						
	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So

Anteilig laufend Arbeitstage Werktage

Jahresanspruch Arbeitstage Werktage

Sollte unter wöchentlich Arbeitszeit ein Eintrag nicht möglich sein bitte folgende Angaben ergänzen:

Voraussichtliche Monatsvergütung € bei einem Stundenlohn von €

Vergütung (Bitte beachten Sie den (ggf. tariflichen) Mindestlohn sowie die Aufzeichnungspflichten)

Gehalt/Festlohn:€ oder Std.-Lohn von:€

Weitere Vergütungsbestandteile

Bezeichnung	Betrag	Bezeichnung	Betrag

Besteht zwischen Arbeitgeber und Beschäftigten ein Verwandtschaftsverhältnis:

Nein Ja welches:

Hinweis: Bitte senden Sie den Personalbogen bei Neueinstellung unbedingt ausgefüllt bzw. angekreuzt an uns zurück

Arbeitgebername / ggf. Stempel:

Anlage

Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Allgemeines

Seit dem 1. Januar 2013 unterliegen Arbeitnehmer, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (450-Euro-Minijob) ausüben, grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag beläuft sich auf 3,9 Prozent (bzw. 13,9 Prozent bei geringfügig entlohnungen Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Er ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers (15 Prozent bei geringfügig entlohnungen Beschäftigungen im gewerblichen Bereich/ bzw. 5 Prozent bei solchen in Privathaushalten) und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 18,9 Prozent. Zu beachten ist, dass der volle Rentenversicherungsbeitrag mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 175 Euro zu zahlen ist.

Vorteile der vollen Beitragszahlung zur Rentenversicherung

Die Vorteile der Versicherungspflicht für den Arbeitnehmer ergeben sich aus dem Erwerb von Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Das bedeutet, dass die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt wird. Pflichtbeitragszeiten sind beispielweise Voraussetzung für

- einen früheren Rentenbeginn,
- Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation (sowohl im medizinischen Bereich als auch im Arbeitsleben),
- den Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung,
- den Anspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung und
- die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (zum Beispiel die so genannte Riester-Rente) für den Arbeitnehmer und gegeben falls sogar den Ehepartner.

Darüber hinaus wird das Arbeitsentgelt nicht nur anteilig, sondern in voller Höhe bei der Berechnung der Rente berücksichtigt.

Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherung

Ist die Versicherungspflicht nicht gewollt, kann sich der Arbeitnehmer von ihr befreien lassen. Hierzu muss er seinem Arbeitgeber – möglichst mit dem beiliegenden Formular – schriftlich mitteilen, dass er die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung wünscht. Übt der Arbeitnehmer mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, kann der Antrag auf Befreiung nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen gestellt werden. Über den Befreiungsantrag hat der Arbeitnehmer alle weiteren – auch zukünftige – Arbeitnehmer zu informieren, bei denen er eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt. Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend; sie kann nicht widerrufen werden.

Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs beim Arbeitgeber, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber der Minijob-Zentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Befreiungsantrages bei ihm meldet. Anderenfalls beginnt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt.

Konsequenzen aus der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Geringfügig entlohnte Beschäftigte, die die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen, verzichten freiwillig auf die oben genannten Vorteile. Durch die Befreiung zahlt lediglich der Arbeitgeber den Pauschalbeitrag in Höhe von 15 Prozent (bzw. 5 Prozent bei Beschäftigung in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Die Zahlung eines Eigenanteils durch den Arbeitnehmer entfällt hierbei. Dies hat zur Folge, dass der Arbeitnehmer nur anteilig Monate für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten erwirbt und auch das erzielte Arbeitsentgelt bei der Berechnung der Rente nur anteilig berücksichtigt wird.

Hinweis: Bevor sich ein Arbeitnehmer für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheidet, wird eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen der Befreiung bei einer Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung empfohlen. Das Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung ist kostenlos unter der 0800 10004800 zu erreichen. Bitte nach Möglichkeit beim Anruf die Versicherungsnummer der Rentenversicherung bereithalten.

Versicherungspflicht in der Rentenversicherung bei einer geringfügig entlohnten Beschäftigung nach §6 Absatz 1b Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI)

Arbeitnehmer:

Name: _____

Vorname: _____

Rentenversicherungsnummer:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

| Geburtsdatum |

Hiermit beantrage ich die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung im Rahmen meiner geringfügig entlohnten Beschäftigung und verzichte damit auf den Erwerb von Pflichtbeitragszeiten. Ich habe die Hinweise auf dem „Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht“ zur Kenntnis genommen.

Mir ist bekannt, dass der Befreiungsantrag für alle von mir zeitgleich ausgeübten geringfügig entlohnten Beschäftigungen gilt und für die Dauer der Beschäftigungen bindend ist; eine Rücknahme ist nicht möglich. Ich verpflichte mich, alle weiteren Arbeitgeber, bei denen ich eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübe, über diesen Befreiungsantrag zu informieren.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Arbeitnehmers)

Arbeitgeber:

Name: _____

Betriebsnummer:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Der Befreiungsantrag ist am

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

 bei mir eingegangen.
T T M M J J J J

Die Befreiung wirkt ab

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

T T M M J J J J

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Arbeitgebers)

Hinweis für den Arbeitgeber:

Der Befreiungsantrag ist nach §8 Absatz 4a Beitragsverfahrensverordnung (BVV) zu den Entgeltunterlagen zu nehmen.